Anlage zu TOP 5

Magistrat der Stadt Kassel
Dezernat für Bürgerangelegenheiten und Soziales

Kassel, 19. Januar 2021

Stadtverordneten-Versammlung
Kassel
Eing. 20. JAN. 2021

Anfrage der Fraktion Kasseler Linke vom 7. Dezember 2020
Vorlage Nr. 101.18.2003
Kosten der Unterkunft bei ALG II-Beziehenden

1. **Frage:**
   Wie viele Personen beziehen aktuell Leistungen vom Jobcenter der Stadt Kassel?

   Antwort:
   Nach statischer Auswertung aus November 2020 beziehen derzeit 23.101 Personen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter Stadt Kassel (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit).

2. **Frage:**
   Wie viele Personen im ALG II-Bezug leben aktuell in Wohnungen deren Kosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze liegen?

   Antwort:
   Die Angemessenheitsgrenzen werden nicht vom Jobcenter festgelegt, sondern von dem zuständigen kommunalen Träger. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen nur die Daten aus dem Dezember 2019 vor.
   Danach leben 2.136 Personen (bzw. 931 Bedarfsgemeinschaften) oberhalb der geltenden Angemessenheitsgrenzen. Diese Zahl beinhaltet nur Bedarfsgemeinschaften bis zu 7 Personen. Unter den genannten Personen befinden sich allerdings auch solche, deren Unterkunftskosten aus unterschiedlichen Gründen in voller Höhe übernommen werden, obwohl sie über dem Grenzwert liegen. Detailliertere Daten hierzu liegen allerdings nicht vor.

   Im Zuge der Umsetzung des Sozialschutzpakets wurden seit Inkraftsetzung des „Vereinfachten Verfahrens für den Zugang zur sozialen Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2" keine Kostensenkungsverfahren mehr im Jobcenter Stadt Kassel durchgeführt.

3. **Frage:**
   In wie vielen Fällen würden die Unterkunftskosten noch innerhalb der Angemessenheitsgrenze liegen, wenn die Angemessenheitsgrenze um die Anfang des Jahres 2020 erfolgte Erhöhung der Wassergebühren angehoben worden wäre?

   Antwort:
   In den Fällen, in denen die Erhöhung der Wassergebühren alleiniger Auslöser für die Überschreitung der Angemessenheitsgrenze ist, können das Sozialamt oder das Jobcenter im Rahmen einer Ausnahmeregelung auf eine Mietfestsetzung verzichten. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Festlegung der Angemessenheitsgrenze durch das Jobcenter Stadt Kassel hat sich im Zeitverlauf immer wieder geändert. Es gab dabei im Zeitverlauf folgende Unterschiede:

a) Pauschale für die kompletten Unterkunftskosten (Kaltmiete, Betriebskosten und Heizkosten)
b) separate Angemessenheitsobergrenze für die Kaltmiete, separate Angemessenheitsobergrenze für die Betriebskosten und separate Angemessenheitsgrenze für die Heizkosten
c) eine Angemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten und eine weitere Angemessenheitsobergrenze für die Heizkosten
d) Gesamtangemessenheitsobergrenze für Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten

4. Frage:

In welchem Zeitraum sind die verschiedenen Berechnungsvarianten jeweils zur Anwendung gekommen?

Antwort:

a) 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2004 nach dem BSHG,
1. Januar 2005 bis 30. April 2010 nach dem SGB XII
b) 1. Mai 2010 bis 31. Dezember 2010
c) 1. Januar 2011 bis heute (vom 1. Januar 2011 bis 30. September 2011 nach der Wohngeldtabelle + 10 % Aktualisierungszuschlag und seit 1. Oktober 2011 nach dem jeweils aktuellen Gutachten für ein schlüssiges Konzept zum grundsicherungsrelevanten Mietspiegel)
d) Die Gesamtangemessenheitsgrenze bestehend aus Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten wurde vom Gesetzgeber in § 22 Abs. 10 SGB II eingeführt. Im SGB XII gibt es eine solche Gesamtangemessenheitsgrenze nicht. Bei der Entscheidung über die Einleitung eines Mietfestsetzungsverfahrens wendet das Sozialamt der Stadt Kassel die Gesamtangemessenheitsgrenze im Einzelfall aber analog an.

5. Frage:

Wieviel Prozent der Personen die Leistungen vom Jobcenter bezogen haben, lebten in den letzten zehn Jahren jeweils in Haushalten deren Unterhaltskosten oberhalb der vom Jobcenter festgesetzten Angemessenheitsgrenze gelegen hat?

Antwort:

Eine Angabe hierzu ist rückwirkend ab dem Jahr 2015 möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgenden Werte zu den Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Stadt eine „Unschärfe" enthalten, da für das Jahr 2015 nur Bedarfsgemeinschaften bis 5 Personen erfasst sind, für die Jahre 2016 – Januar 2019 Bedarfsgemeinschaften bis zu 6 Personen und für November 2019 bis zu 7 Personen. Dieser Umstand ist der vorliegenden statistischen Auswertung geschuldet.

Januar 2015:	7,51 %
Januar 2016:	4,57 %
Januar 2017:	6,76 %
Januar 2018:	6,37 %
Januar 2019:	10,68 %
November 2019:	7,89 %

6. **Frage:**

Wann wurde/ wird das Gutachten zur anstehenden Anpassung der Kosten der Unterkunft in Auftrag gegeben?

Antwort:

Die Ausschreibung ist in Vorbereitung.
Zum 1. September 2021 erfolgt die Anpassung der Angemessenheitsgrenze der Unterkunftskosten entsprechend des noch ausstehendem Gutachten. Heizkosten werden mit Veröffentlichung des maßgeblichen Heizkostenspiegels angepasst.

Ilona Friedrich
Bürgermeisterin